OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-800655/4/JS

Datum: Linz, 16. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des D__, p.A. A__, vom 21.10.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17.10.2025, GZ: BHSD/925140018108/25, wegen Übertretung des Güterbeförderungsgesetz 1995

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.10.2025 wurde dem Beschwerdeführer folgende Übertretung des § 23 Abs. 1 Z 3 und § 7 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) vorgeworfen:

„[...]

Datum/Zeit: 04.09.2025, 14:00 Uhr

Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa

Anhänger, Kennzeichen: bbb

Sie haben als General Manager und somit als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der A__ (Beförderungsunternehmen) mit dem Sitz in B-Straße, auf der Innkreis-Autobahn A8, Amtsplatz der Zollstelle Suben, Gemeindegebiet Suben, mit dem Sattelzugfahrzeug mit dem türkischen Kennzeichen aaa und dem Sattelanhänger mit dem türkischen Kennzeichen bbb, deren Summe der höchst zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg überstiegen hat, Frachtführer des Zugfahrzeuges: A__, B-Straße, Lenker: C__, eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (8.050 kg Umzugswaren) von der Türkei mit einem Zielort in Deutschland ohne die hierfür erforderliche Bewilligung durchgeführt. Der Auflieger war kein Kofferaufbau sondern ein herkömmlicher Planenauflieger.

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 1.320,91 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 13 Stunden) gemäß § 23 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4 GütbefG verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 132,09 Euro verpflichtet.

1.2. Die belangte Behörde begründete ihr Straferkenntnis (zusammengefasst) damit, der LKW-Lenker habe eine CEMT-Umzugsgenehmigung mit der Nr. ccc mitgeführt. Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur habe dazu Folgendes mitgeteilt:

„Die Beförderung von Umzugsgütern gemäß Artikel 5 Ziffer 9 des österreichisch – türkischen Abkommens über den internationalen Straßentransport aus dem Jahr 1969 ist liberalisiert (sofern beide Staaten, Türkei und Österreich berührt sind,) doch verlangt diese Bestimmung ausdrücklich die Verwendung von „hierfür bestimmten“ Fahrzeugen (das sind die von Ihnen beschriebenen, so genannten „Möbelkoffer“). Das heißt Sattelzugmaschinen mit Sattelanhänger dürfen NICHT verwendet werden. Außerdem schreibt die Europäische Verkehrsministerkonferenz (CEMT), dessen Mitglied die Türkei ist, für derartige Umzugstransporte in der CEMT-Resolution das Mitführen einer CEMT – Umzugsgenehmigung vor, die vom jeweiligen Heimatstaat – im vorliegenden Fall von der zuständigen türkischen Behörde – ausgegeben wird. Diese Genehmigung ermöglicht dem betreffenden Transportunternehmer die Durchführung von grenzüberschreitenden Umzügen bzw. die dazugehörigen Leerfahrten im Bereich der Mitgliedstaaten der CEMT mit eben besonders dafür ausgerüsteten Fahrzeugen (keine Sattelauflieger!).“

Es sei für die gegenständliche Beförderung ein herkömmlicher Planenauflieger verwendet worden, sodass die Voraussetzungen gemäß CEMT-Umzugsgenehmigung nicht erfüllt gewesen seien. Der Beschwerdeführer habe es als strafrechtlich Verantwortlicher des Unternehmers unterlassen, dafür zu sorgen, dass die Nachweise über die in § 7 Abs. 1 GütbefG angeführten Berechtigungen bei jeder Güterbeförderung über die Grenze während der gesamten Fahrt vollständig ausgefüllt und erforderlichenfalls entwertet mitgeführt werden.
1.2. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 21.10.2025.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Das türkische Transportunternehmen A__ führte als Frachtführer einen internationalen Umzugstransport mit einem Sattelkraftfahrzeug (türkisches behördliches Kennzeichen der Sattelzugfahrzeugs: aaa; türkisches behördliches Kennzeichen des Sattelanhängers: bbb) von der Türkei nach Deutschland durch. Am 4.9.2025 wurde das Sattelkraftfahrzeug am Parkplatz der Zollstelle Suben einer Zollkontrolle unterzogen. Dabei war der Sattelanhänger mit Umzugsware (vorwiegend Hausrat und Möbel) beladen. Der Lenker legte den Zollorganen eine in der Türkei ausgestellte CEMT/ECMT-Genehmigung („AUTHORISATION No. ccc FOR INTERNATIONAL REMOVALS“) vor, die die A__ zur grenzüberschreitenden Beförderung von Umzugsgut von 1.1.2025 bis 31.12.2025 berechtigt.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die Website der A__.
3.2. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Eine solche konnte auch aus hg. Sicht gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aus rechtlichen Gründen aufzuheben ist

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

4.2. Nach der Bestimmung des § 23 Abs. 1 Z 3 GütbefG begeht u. a. eine Verwaltungsübertretung, wer als Unternehmer Beförderungen gemäß §§ 7 bis 9 leg. cit. ohne die hierfür erforderliche Berechtigung durchführt.

4.3. Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 GütbefG lautet:

„Verkehr über die Grenze

§ 7. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland ist außer Inhabern von Konzessionen nach § 2 auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und Inhaber einer der folgenden Berechtigungen sind:

1. Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09,

2. Genehmigung aufgrund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973,

3. Bewilligung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich,

4. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen vergebene Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Eine solche Berechtigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anders lautende Anordnung nach Abs. 4 ergangen ist.“

In § 7 Abs 1 Z 1 bis Z 4 GütbefG werden demnach alternativ für die Zulässigkeit der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern über die Grenze geltende Berechtigungen genannt (vgl. VwGH 26.4.2011, 2008/03/0079).

4.4. Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern im Kraftfahrzeugverkehr über die Grenze ist gemäß § 7 Abs. 1 GütbefG sohin auch Unternehmen gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt und u. a. Inhaber einer Genehmigung aufgrund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973 (Z 2 par. cit.) sind.

4.4.1. Nach dem Annex 2 dieser Resolution berechtigt eine derartige Genehmigung den bezeichneten Unternehmer, in dem angegebenen Zeitraum grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut auf den Verkehrsrelationen zwischen u. a. Deutschland, Österreich und der Türkei im gesamten Gebiet der CEMT-Mietgliedstaaten durchzuführen, „und zwar mit einem Einzelfahrzeug oder mit Fahrzeugkombinationen“.

4.4.2. Wie festgestellt, ist A__ als türkisches Transportunternehmen Inhaber einer CEMT/ECMT-Genehmigung für die grenzüberschreitende Beförderung von Umzugsgut für das Jahr 2025. Der Strafvorwurf der belangten Behörde, der Beschwerdeführer habe es verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass eine gewerbsmäßige Beförderung von Umzugsware von der Türkei mit einem Zielort in Deutschland - ohne die hierfür erforderliche Bewilligung - durchgeführt wurde, geht daher ins Leere.

4.5. Die belangte Behörde begründet (basierend auf der Mitteilung des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur) die

Verwaltungsübertretung damit, dass die A__ einen herkömmlichen Planenauflieger und keinen Kofferaufbau verwendet hätte.

4.5.1. Diese Begründung überzeugt nicht, da Annex 2 der Resolution – wie dargestellt – keine Beschränkung der Beförderungsgenehmigung auf ein derartiges Kraftfahrzeug vorsieht.

4.5.2. Auch der Verweis auf das „ABKOMMEN zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich und dem Außenminister der türkischen Republik über den internationalen Straßentransport“ (BGBl. Nr. 274/1970) in der zitierten Mitteilung des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur verfängt nach hg. Ansicht nicht. Wie ausgeführt, ist A__ Inhaber einer CEMT/ECMT-Berechtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 GütbefG. Aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen vergebene Genehmigungen stellen hingegen Beförderungsberechtigungen nach Z 4 par. cit. dar.

4.6. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte u. a. die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG in Verbindung mit § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

Da die A__ als Inhaber der CEMT/ECMT-Genehmigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 GütbefG zur grenzüberschreitenden Beförderung von Umzugsgut von der Türkei über Österreich nach Deutschland berechtigt war, war das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

5. Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Soweit ersichtlich, liegt keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage vor, ob eine CEMT/ECMT-Genehmigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 GütbefG die Verwendung von - bestimmten - Einzelfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen zur Voraussetzung hat, um zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen über die Grenze berechtigt zu sein.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine

Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack